

»»» Änderungsantrag 2 zu Antrag 5 (Änderung) „B“

Antragsteller: Bundesleitung
Diözesanvorstand Limburg
Diözesanvorstand Freiburg
Diözesanvorstand Fulda
Diözesanvorstand Mainz
Diözesanvorstand Rottenburg-Stuttgart
Diözesanvorstand Speyer
Diözesanvorstand Trier

Antragsgegenstand: Beitragsrückerstattung

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Bundesversammlung möge beschließen, dass insgesamt 20 Prozent der beim Bundesverband eingehenden Mitgliedsbeiträge der DPSG an die Diözesanverbände gemäß der aus ihren Diözesen eingehenden Mitgliedsbeiträgen rückerstattet werden.

Alle Diözesanverbände erhalten dabei einen Sockelbetrag von 4000 Euro, wodurch sich die Auszahlungssumme für Diözesanverbände mit einem höheren Anspruch entsprechend verringert.

Die Differenz zwischen dem Sockelbetrag in Höhe von 4000 Euro und dem Rückerstattungsbetrag, der sich auf der Basis der Anzahl der Mitglieder eines Diözesanverbandes errechnet, wird zur Hälfte vom Bundesverband und zur Hälfte von den verbleibenden Diözesanverbänden, die eine Rückerstattung erhalten, die über dem Sockelbetrag liegt, getragen.

Als Berechnungsgröße dienen die Beitragsrückerstattungsbeiträge des jeweiligen Vorjahres.

Begründung:

Eine ausführliche Begründung erfolgt mündlich

Abstimmungsergebnis	
Ja-Stimmen:	41
Nein-Stimmen:	35
Enthaltungen:	



Drucksache 4a

